



Gemeinde
Klosters

Personalverordnung der Gemeinde Klosters ¹

I Allgemeine Regelungen

Geltungsbereich Art. 1

- 1 Diese Personalverordnung regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Klosters ².

Anwendbares Recht Art. 2

- 1 Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden das jeweils geltende kantonale Personalgesetz sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen subsidiär Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleiben vorrangige Bestimmungen im übergeordneten Recht, namentlich für Lehrpersonen die entsprechenden Regelungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
- 3 Von der subsidiären Anwendung gemäss Absatz 1 ausgeschlossen sind die Artikel 2, 3, 18 - 22, 24, 30 - 32, 39, 40, 58, 59, 61-73 des kantonalen Personalgesetzes sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Anstellungsvertrag Art. 3

- 1 Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlichrechtlichen Verträgen begründet.
 - 2 Aushilfen können auch auf privatrechtlicher Basis angestellt werden.
-

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

Anstellungskompetenz, übrige Kompetenzen

Art. 4

- 1 Die Anstellung von Mitarbeitenden erfolgt vorbehältlich Art. 7 durch den Gemeindevorstand.
- 2 Der Gemeindevorstand ist auch für alle weiteren personalrechtlichen Belange und Entscheide zuständig, soweit diese Verordnung, ein kommunaler Spezialerlass oder das übergeordnete Recht nichts anderes festlegen. Er ist insbesondere überall dort zuständig, wo gemäss der subsidiär anwendbaren kantonalen Personalgesetzgebung (Art. 2) die Regierung zuständig ist.

Entlöhnung

Art. 5

- 1 Die Entlöhnung erfolgt entsprechend den 28 Gehaltsklassen gemäss kantonalen Personalgesetzgebung, und zwar inklusive des jeweiligen von der Regierung konkret beschlossenen Teuerungsausgleichs.
- 2 Gemäss kantonaler Regelung besteht in jeder Klasse zwischen dem Minimum und dem Maximum eine Differenz von 42 Prozent.
- 3 Nach dem Minimum jeder Gehaltsklasse folgen 21 Lohnstufen. Die ersten 5 Lohnstufen betragen je 3, die nächsten 6 je 2 und die letzten 10 je 1,5 Prozent des Minimums.
- 4 Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Arbeitsausübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf den 1. Januar keine bis zwei Lohnstufen gewähren. Durchschnittlich soll der Lohnanstieg eine Lohnstufe nicht übersteigen.
- 5 Bei gekündigten Arbeitsverhältnissen wird die Lohnstufe in der Regel nicht gewährt.

Berufliche Vorsorge (BVG)

Art. 6

- 1 Betreffend berufliche Vorsorge gelten die jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse sowie die entsprechende Anschlussvereinbarung vom 30. Dezember 1977.

II. Spezielle Regelungen für Lehrpersonen

Anstellungskompetenz

Art. 7

- 1 Lehrpersonen werden vom Schulrat angestellt.

Entlöhnung

Art. 8

- 1 Lehrpersonen werden entsprechend der Besoldungsordnung in der kantonalen Schulgesetzgebung entlöhnt.
- 2 Lehrpersonen haben Anspruch auf einen Dienstaltersurlaub im Sinne der kantonalen Personalgesetzgebung.¹

Arbeitszeit

Art. 9

- 1 Die Arbeitszeit für Lehrpersonen richtet sich nach der jeweiligen Regelung in der kantonalen Schulgesetzgebung. Im Verhältnis zur vertraglich vereinbarten Arbeitszeit dürfen jederzeit maximal zwei Lektionen pro Woche weniger zugewiesen werden, wobei der Lohn entsprechend angepasst wird. Betreffend Mehrzuteilung gilt die Regelung in der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Rechtsschutz, Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 10

- 1 Die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis beziehungsweise die Anfechtung personalrechtlicher Entscheide richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Ausführungsbestimmungen

Art. 11

- 1 Der Gemeindevorstand kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann namentlich ein Arbeitszeitreglement und ein Reglement über die vorverschobene Alterspensionierung im Sinne von Art. 15 Abs. 3 des kantonalen Personalgesetzes erlassen.

- 1 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter der Gemeinde Klosters ³ vom 5. Juni 1990.

Erlassen vom Gemeinderat Klosters ⁴ am 17. April 2013.
Teilrevidiert vom Gemeinderat Klosters ⁵ am 2. April 2014.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 2. April 2014.

³ UG 27.09.2020

⁴ UG 27.09.2020

⁵ UG 27.09.2020

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Regelungen

Geltungsbereich	Art. 1
Anwendbares Recht	Art. 2
Anstellungsvertrag	Art. 3
Anstellungskompetenz, übrige Kompetenzen	Art. 4
Entlohnung	Art. 5
Berufliche Vorsorge (BVG)	Art. 6

II Spezielle Regelungen für Lehrpersonen

Anstellungskompetenz	Art. 7
Entlohnung	Art. 8
Arbeitszeit	Art. 9

III. Rechtsschutz, Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	Art. 10
Ausführungsbestimmungen	Art. 11
In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 12